

Gegenüber der Richtlinie Milchkühe 2022 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2023 gültig. Das Dokument erhält die Version 2023.

Kapitel	Änderung	Seite
Gesamte Richtlinie	Das Wort „Labelprogramm“ wird durch „TSL-System“ ersetzt	
Abkürzungen	<b>Neu:</b> ANG                                    Ausnahmegenehmigung DTschB                                Deutscher Tierschutzbund e.V. BiB                                      Betriebsindividuelle Bewilligung LEH                                      Lebensmitteleinzelhandel TSL-E                                   TSL Einstiegsstufe TSL-P                                   TSL Premiumstufe	5
1.3 Geltungsbereich	<b>Ergänzt:</b> Für Kälber gelten in dieser Richtlinie die Anforderung zur Verödung der Hornanlagen.	8
1.4 Verantwortlichkeiten	<b>Geändert:</b> In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson <u>und eine Stellvertretung für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden</u> , die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich sind. <u>Diese Personen sind namentlich in der gültigen → Betriebsbeschreibung Milchkühe zu nennen.</u>  <b>Gestrichen, da Dopplung im Kapitel 4.10 Futtermittel:</b> <del>Der Betrieb muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle dem Betrieb angeschlossenen Lieferanten für Tiere und Futtermittel diese aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio).</del>	8
1.5 Begriffe	<b>Neu:</b> <u>Ausnahmegenehmigung</u> Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind generell zeitlich befristet.  <u>Betriebsindividuelle Bewilligung</u> Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebs als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.  <u>Grenzwert</u> Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) zum Tragen kommt und bei dessen Überschreitung der Deutsche Tierschutzbund zu informieren ist sowie Maßnahmen	9 ff

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>zu ergreifen sind.</p> <p><u>Parallelhaltung</u>                      Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsrichtung (zum Beispiel TSL-Milchkuhhaltung neben einer konventionellen Milchkuhhaltung oder Milchkuhhaltung eines anderen Standards)</p> <p><u>Schwellenwert</u>                      Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als "Warnung" bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen. Es muss keine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen.</p> <p><b>Verändert:</b>                      Durchgang → Durch-/Übergänge (Anpassung des Wortlauts an Richtlinie Mastrinder, keine inhaltliche Änderung)</p>	
2.3 Warenstromkontrolle	<p><b>Ergänzung:</b>                      Schlachttiere müssen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug TSL-System <u>und die TSL-Stufe</u> (zum Beispiel TSL-E oder TSL-P) gekennzeichnet werden, alternativ sind gleichwertige elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zulässig. Diese müssen auf dem Betrieb, beim Transport und bei der Schlachtung einsehbar sein.</p>	13
2.6 Bereitschaft zu Kontrollen	<p><b>Ergänzung:</b>                      Der Systemteilnehmer verpflichtet sich, stichprobenartige oder anlassbezogene Futtermittelüberprüfungen zuzulassen.</p>	14
2.7 Betriebsbeschreibung	<p><b>Aktualisiert, da Dopplung bei Kapitel 2.10 Meldepflichten</b>                      Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.                      In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil der Betriebsbeschreibung ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → Betriebsbeschreibungsbogen zu nutzen.                      Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.                      Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.</p>	14
2.10 Meldepflichten	<p><b>Geändert:</b>                      Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen</p>	15

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QM-Milch) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. <u>Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Stallpflicht) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren.</u> Weiterhin sind Sabotagen oder Einbrüche, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.</p> <p>Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und / oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel. auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden) sind der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund unverzüglich mitzuteilen.</p>	
3.2 Allgemeinbefinden der Tiere	<p><b>Neu:</b>            Bei Störungen des Allgemeinbefindens muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.</p>	16
3.3.4 Gaumenringe	<p><b>Ergänzt:</b>            Der Einsatz von Nasenringen, die durch die Nasenscheidewand gestochen werden, ist ebenfalls verboten.  <b>K.O.</b></p>	17
3.12 Wasserversorgung	<p><b>Ergänzt:</b>            Zulässig sind Schalen- oder Trogtränken. Vorhandene Zapfentränken werden nicht als Tränken gewertet.</p>	21

<p>3.13 Außenklimastall</p>	<p><b>Gestrichen, da Dopplung im Kapitel 2.5 Begriffe</b>          In einem Außenklimastall müssen 25 % der Außenhülle geöffnet werden können. Als Außenbegrenzung zählen die Stallaußenwände. Das Staldach wird nicht in die Berechnung mit einbezogen. Diese Öffnungen dürfen nur für einen Zeitraum, der sich auf besondere Witterungsverhältnisse beschränkt, geschlossen sein. Zulässige Öffnungen sind neben Curtains oder Windschutznetzen auch sogenannte Spaceboards, Hubfenster oder ähnliches. Die Öffnungen müssen schnell und unkompliziert zu öffnen und zu schließen sein, so dass stets ein reibungsloser Ablauf im Alltag gewährleistet ist.</p>	<p>22</p>
<p>3.16 Behandlung im Krankheitsfall</p>	<p><b>Ergänzt:</b>          Nottötungen dürfen nicht durch den Landwirt vorgenommen werden, sondern nur durch einen sachkundigen Tierarzt oder einen Metzger. <b>K.O.</b></p>	<p>22 f.</p>
<p>3.17 Einsatz von Antibiotika</p>	<p><b>Geändert:</b>          Das Wort „Antibiogramm“ wurde durch das Wort „Resistenztest“ ersetzt (gleiche Bedeutung).</p> <p><b>Geändert:</b>          Die Dokumentation über den Einsatz von Antibiotika ist mindestens <u>quartalsweise</u> zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln (Vorlage <b>MU AB</b>).</p> <p><b>Ergänzt:</b>          Sofern ein Betrieb die Erfassung der Antibiotikadaten über ein verbindliches Antibiotikamonitoring nachweisen kann (zum Beispiel durch Teilnahme an einem anderen Standard, wie QS, QM Milch oder der Teilnahme am staatlichen Antibiotikamonitoring) entfällt die Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung der Daten an den Deutschen Tierschutzbund.</p>	<p>24</p>
<p>3.18 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten</p>	<p><b>Ergänzt:</b>  <u>Sofern Weidegang erfolgt</u>, muss ein [...] Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vorliegen</p> <p>Die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen (zum Beispiel parasitologische Untersuchungen von Kotproben inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p><b>Ergänzt:</b>          MU 9.6 Management zur Endo-/Ektoparasitenbehandlung</p>	<p>24</p>
<p>3.20 Klauenpflege</p>	<p><b>Neu:</b>          Wird bei der Erhebung der TBK durch den Auditor oder durch den Tierhalter eine Grenzwertüberschreitung bei dem Kriterium Lahmheiten oder bei dem Kriterium Pflegezustand der Klauen festgestellt, ist eine zweimalige Klauenpflege innerhalb von 12 Monaten verpflichtend bis beide Grenzwerte wieder eingehalten werden können.</p>	<p>26</p>

	<p><b>Neu:</b>                  Wenn die Klauenpflege auf dem Betrieb ohne einen externen Klauenpfleger durchgeführt wird, so muss die Person, welche die Klauenpflege im Bestand durchführt, einen Nachweis über einen Klauenpflegelehrgang vorweisen. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Klauenpflegelehrgang darf nicht älter als 10 Jahre sein. Sollte zum Zeitpunkt des Erstaudits noch kein Nachweis über die Teilnahme an einer solchen Schulung vorliegen, so muss spätestens ein Jahr nach der Erstzertifizierung ein Nachweis erbracht werden.</p>					
3.22 Überprüfung des Melksystems	<p><b>Geändert:</b>                  Die Melkanlage muss mindestens alle 12 Monate überprüft werden. <u>Diese Überprüfung ist durch eine extern zertifizierte Firma oder den Hersteller der Melkanlage durchzuführen und zu dokumentieren (zum Beispiel Wartungsprotokoll, Servicevertrag, DIN ISO Prüfprotokoll 6690 bei Melkständen).</u></p>	26				
5.1 Erfassung und Dokumentation	<p><b>Aktualisiert:</b>                  Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer Schulung <u>durch den Deutschen Tierschutzbund</u> speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (<del>zum Beispiel durch den Deutschen Tierschutzbund</del>).</p>	30				
5.1 Erfassung und Dokumentation	<p><b>Aktualisiert:</b>  <b>Stichprobenumfang</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td><u>71</u> - 100</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td><u>101</u></td> <td>50</td> </tr> </table>	<u>71</u> - 100	45	<u>101</u>	50	31
<u>71</u> - 100	45					
<u>101</u>	50					
5.2 Überschreitungen von Grenz- und Schwellenwerten	<p><b>Ergänzt:</b>                  Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. <u>Dies gilt für Grenzwertüberschreitungen, die sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst wurden.</u></p>	31 f.				
5.5 Fett-Eiweiß-Quotient sowie Harnstoffwerte in der Milch	<p><b>Aktualisiert:</b>                  Zeitraum der Erfassung: letzte <u>6</u> Monate</p>	33 f.				
5.14 Verschmutzungen	<p><b>Aktualisiert:</b>                  Alle Tiere, die an jenen Stellen Schmutzauflagerungen (verkrustete Stellen), die mehr als etwa 25cm im Durchmesser betragen, haben, werden gewertet.</p>	37				
6 Anforderungen an den Transport von Rindern zum Schlachtunternehmen	<p><b>Gestrichen, da gesetzliche Anforderung:</b>  <del>Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV zu beachten.</del></p>	40				
6.3 Erfassung Tierbezogener Kriterien am Schlachthof - Schlachtbefunddatenerfassung	<p><b>Verändert:</b>                  Die Dokumentation über die Schlachtbefunde ist mindestens <u>quartalsweise</u> zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.</p>	41 f.				

<b>Redaktionelle Änderungen</b>		
<b>Verschiebung von Kapiteln zur Angleichung der TSL-Richtlinien</b>		
Abkürzungsverzeichnis und Zeichenerklärung	<b>Verschiebung</b> Zuvor unter Kapitel 1.5.2  <b>Ergänzt:</b> ANG                   Ausnahmegenehmigung BiB                    Betriebsindividuelle Bewilligung	5 f.
2.2 Wirtschaftsweise	<b>Verschiebung</b> Zuvor unter Kapitel 3.1	12
2.3 Warenstromkontrolle	<b>Verschiebung</b> Zuvor unter Kapitel 3.2	13
6 Anforderungen an den Transport von Rindern zum Schlachtunternehmen	<b>Verschiebung</b> Ehemals Kapitel 2.11 jetzt in Kapitel 6 integriert	37
3.21 Milchleistungsprüfung und Qualitätsmanagementprogramm	<b>Verschiebung</b> Zuvor unter Kapitel 4.19	26
Durch die Kapitelverschiebungen ergeben sich in der gesamten Richtlinie Änderungen der Kapitelnummern!		!
<b>Redaktionelle Änderungen</b>		
<b>Veränderung von Kapitelüberschriften zur Angleichung an alle anderen TSL-Richtlinien</b>		
2 Anforderungen an den Betrieb	<b>Verändert:</b> Anforderungen an den Betrieb <del>zur Teilnahme am Labelprogramm</del>	12
3.2 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere	<b>Verändert:</b> Anpassung der Überschrift zu „Allgemeinbefinden der Tiere“	16
3.8 Betriebliche Eigenkontrolle	<b>Verändert:</b> Anpassung der Überschrift zu „Betriebliche Eigenkontrolle“	19
4 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung	<b>Verändert:</b> Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung ( <del>Einstiegs- und Premiumstufe</del> )	27
4.3 Eingriffe an den Tieren	<b>Verändert:</b> Eingriffe an <del>den</del> Tieren	27